



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Kemmer, Ludwig: Die Sage vom Strandseggen und das Strandrecht an der  
deutschen Küste : (Schluß)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Superiorität über den preußischen wegen der höhern wissenschaftlichen Ausbildung in Anspruch genommen wurde. Wo bleibt, so fragen wir, bei solchem Auftreten die Selbsterkenntnis? Sind die Lehren der Feldzüge von 1866 und von 1870 für Bayern so ganz vergeblich gewesen? Standen nicht in beiden Feldzügen dieselben Offiziere an der Spitze des bayrischen Heeres? Aber freilich mit Welch himmelweit verschiedenem Erfolge! Dort blieb unter ihnen das bayrische Heer in ruhmloser Untätigkeit im Lande, hier pflückte es sich von den Vorbeeren dieses Feldzugs mit die ersten und die schönsten. Und warum? Dort war das bayrische Heer auf sich angewiesen, hier kämpfte es unter preußischer Führung. Wer möchte in Abrede stellen, daß in dieser Beziehung die politische Haltung des sächsischen Volks den Vorzug verdient? Loyal wie der Sachse ist, hat er bei aller Wachsamkeit, mit der er auf seine Selbständigkeit hält, doch das richtige Gefühl dafür, daß eine Herabdrückung des Ansehens und der Verdienste Preußens gleichbedeutend ist mit einer Herabdrückung des Ansehens des Reichs und damit auch mit einer Einbuße am eignen Ansehen; loyal wie er ist, sucht er Vorzüge da, wo sie wirklich sind, nicht wegzuleugnen, sondern erkennt sie willig an und strebt, sie sich anzueignen. Wir wiederholen auch hier: wir sagen das niemand zulieb und niemand zuleid, wir sagen es nur zur Steuer der Wahrheit, mit der man besonders in bayrischen Organen, wenn es Sachsen gilt, nur zu häufig geneigt ist, recht einseitig umzuspringen.



## Die Sage vom Strandsegen und das Strandrecht an der deutschen Küste

Von Ludwig Kemmer in München\*)

(Schluß)



Im März des Jahres 1795 nahm, wie der Hamburger Publizist erzählt, ein Amerikaner, dessen Schiff eine wertvolle Ladung Kolonialwaren trug, von Helgoland vier Lotsen als Führer nach Rughaven mit. Das Schiff wurde durch Treibeis von seinem Ziele ab-, und da die Lotsen sich weigerten, es wieder in die hohe See zu führen, auf den großen Vogelsand gedrängt. Mit mehreren Helgoländer Schniggen, die sich danach einfanden, vereinbarte der Kapitän die Leichterung des Schiffes. Als dieses sich beim Eintritt der Ebbe auf

\*) Der Verfasser ist mit Forschungen zur Geschichte des Rettungswesens an der deutschen Küste beschäftigt. Das amtliche Material ist ihm in der freundlichsten Weise zugänglich gemacht worden. Leider zeigt es Lücken. Der Verfasser wäre deshalb sehr dankbar, wenn Beamte und Private, deren Erinnerungen über das Jahr 1865 zurückgehen, durch freundliche Mitteilungen über die Rettungseinrichtungen, die an der deutschen Küste in den ersten zwei Dritteln des neunzehnten Jahrhunderts bestanden, es ihm ermöglichen, den guten Willen und die tüchtige Arbeit, die auch an die Anfänge unsers Küstenrettungswesens gewandt worden sind, vor dem Vergessenwerden zu bewahren. (Adresse: Dr. Ludwig Kemmer, München, Arcisstraße 32.)

die Seite legte, erklärten die Lotsen es für verloren. Ihre Behauptung, es werde in zwei Stunden zerschlagen sein, erzeugte eine Panik, die den Kapitän seiner Herrschaft über die Besatzung beraubte und ihn zwang, mit den Insulanern und seinen Matrosen nach Helgoland zu gehn. Vielleicht um nach alten Seerechtsätzen sein Schiff nicht als verlassen erscheinen zu lassen, ließ er einen Hund darauf zurück, er beging jedoch den Fehler, einige Wertgegenstände und Einrichtungsgegenstände aus der Kajüte mitzunehmen. Auf Helgoland reute es ihn, daß er sich zum Verlassen seines Schiffes hatte bestimmen lassen. Er mietete um zwanzig Guineen eine Schnigge, die ihn wieder zu seinem Schiffe bringen sollte, wurde jedoch von den treulosen Schiffern die ganze Nacht herumgefahren und Morgens wieder auf der Insel ans Land gesetzt. Inzwischen war das Schiff durch die Flut flott geworden. Ein Helgoländer brachte es mit seinen wenigen Leuten zur Enttäuschung seiner Landsleute, die sich schon auf das wertvolle Strandgut gefreut hatten, nach Helgoland. Man wollte ihn zwingen, das Schiff auf den Strand zu setzen und so zur Beute für alle zu machen. Er weigerte sich, doch wurden Schiff und Ladung von den königlichen Behörden für strandfällig erklärt, und ihr Wert nach endlosen Unterhandlungen unter den glücklichen Berger, die königliche Rentekammer und die Eigentümer verteilt. Traurige Symptome der Habsucht-epidemie, die bei solchen Anlässen einen Teil der Küstenbevölkerung erfaßte, sind die Forderungen, womit alle, die nur irgendwie bei der Einheimung der reichen Beute beschäftigt waren, die Masse angriffen. Fünf Helgoländer, die mit dem Berger als Matrosen das Schiff von Helgoland nach Glückstadt brachten, beanspruchten als „Berger“ neuntausend Mark und erhielten immerhin dreitausend, sogar ein dänischer Offizier in Glückstadt, der das Schiff in Empfang zu nehmen hatte und „ohne sein Zimmer, ja seinen Schlafstok zu verlassen“ die nötigen Verfügungen traf, beanspruchte zwei Prozent des Werts, sechstausend Mark, gab sich aber mit sechshundert zufrieden, und ein Notar in Altona „berechnete für jeden Tag 16 und 12 Thlr., an welchem er eine einzelne Stunde bei der Inventur der aus dem Schiffe geladenen Güter zugebracht hatte.“

Drei Monate nachdem die amerikanische Prise verteilt worden war, luden Helgoländer Lotsen wieder schwere Vorwürfe auf sich. Ein schwedisches Schiff mit wertvoller Ladung kam bei einem Sturm aus Westnordwest vor Helgoland an. „Auf ein von ihm gegebenes Zeichen kam ein Boot an Bord. Er foderte 225 Rthlr., wiewol das Schiff nur klein, und der Sturm nicht äußerst schwer war, denn die Helgoländer fuhren mit ihren Schaluppen nach Herzenslust ab und zu, zwischen dem Lande und dem Schiffe. Der Schiffer mochte denken: Dingen gehört zum Handeln, und bot ihm 180 Rthlr. Der Bootse bestieg, ohne zu antworten, das Schiff, nahm mit dem Rechte eines jeden Bootsen das Commando an sich, und befahl dem Volke einen Anker fallen zu lassen; dann würde er über das Bootsgeld sprechen. Als der Schiffer in ihn drang, den Rest des kurzen Tages zu benutzen, um die Elbe zu erreichen, antwortete er: das würde er gegen Abend tuhn! Ein der Pflicht des Bootsen durchaus widriges und auf Tücke deutendes Verfahren. Nun kam

ein zweiter Lootse ans Schiff. Der erste Anker faßte nicht Grund, weil die Boyereep (oder das schwächere Seil, welche von dem Anker bis zur Boye geht) sich zwischen dem Steuerruder und Schiffe festgeklemmt hatte. Jetzt befohlen die hochgebietenden Herren Lootsen, den zweiten Anker fallen zu lassen, gaben aber, als das Volk sich dazu anschickte, dem Lootsenboot ein Zeichen. Das Schiffsvolk hoffte nun mehrere Hülfe kommen zu sehen. So aber war es nicht gemeint. Beide Lootsen sprangen nun in das Boot, und waren durch keine Versprechungen des Schiffers, daß er ihnen das höchste geben wolle, was sie verlangten, zurückzuhalten, sondern segelten davon, sprechend: sie könnten nicht weiter helfen, müßten sich selbst retten, und würden wieder kommen, wenn das Wetter besser würde." Die ratlosen Seeleute verließen unter dem Drucke der unheilverkündenden Flucht der Lotsen in ihrem großen Boote das Schiff, ruderten landwärts und wurden von zwei Helgoländer Booten aufgenommen und ans Land gebracht. Ihr Schiff wurde von den Insulanern am folgenden Tage treibend gefunden und nach Glückstadt gebracht. Die beiden schleppenden Anker hatten die kostbare Priße zugleich fest und flott erhalten. Das Schiff konnte nicht weit treiben und nicht auf einen Sand geraten, da die Anker vorher Grund gefaßt hätten. Die Entscheidung der dänischen Rentekammer über die Verteilung des Fanges stand noch aus, als Büsch den leidigen Fall beschrieb.

Im Jahre 1671 war den Lotsen durch den Landvogt und die Ratleute von Helgoland zur Pflicht gemacht worden, „bey strenger Ahndung keine unbillige Forderung und Übersetzung | geschweige grobe Begegnung gegen Fremde Schiffers vorzunehmen.“ Unmittelbar daran schloß sich der Auftrag, „in allen Strand-Fällen sie mögen Nahmen haben wie sie wollen das Interesse Principis zu obseruiren | demselben  $\frac{1}{3}$  Theil | denen Bergern  $\frac{1}{3}$  und dem Eigern  $\frac{1}{3}$  Theil zu berechnen.“ Das Interesse Principis und das eigne zu obseruiren, war seit der Schaffung des dehnbaren Dereliktionsbegriffs den Helgoländer Lotsen so erleichtert, daß nicht alle dem lockenden Gebote gegenüber standhaft blieben, wenn es auch noch so laut durch ein älteres, höheres verneint wurde. Der Ertrag ihrer Lotsentätigkeit, von dem zehn Prozent an den König fielen, kam gegenüber dem Gewinne, der aus einer Strandung für die Interessenten erwuchs, nicht in Betracht.

Kein Wunder, daß die Sage auch das kleine Gotteshaus auf dem einsamen Felsen in der Nordsee als eine Stätte bezeichnete, wo um Strandgut gebetet wurde.

J. Laß | Husumens: anderweitige, jedoch vermehrte und verbesserte, mithin zuverlässige Nachricht von der jezigen Beschaffenheit und dem jezigen Zustande des merkwürdigen Heiligen- oder Helgo-Landes. — gedruckt Flensburg bey C. F. Holwein. Anno 1753 bringt, soweit ich die Sache überschaue, die Sage vom Strandseggen zuerst mit Helgoland in Verbindung. Laß bemerkt zum Paragraphen 51, worin er die 1671 zwischen dem Landvogte Postelmann und den Helgoländer Ratleuten vereinbarten rechtlichen Bestimmungen wiedergibt: „Es ist wohl nicht zu läugnen, daß die Heiligeländer auf der Canzel ehemahls haben bitten lassen: Gott wolle den Strand bey ihnen segnen.

Allein wie sie darunter nicht anders verstehen, als daß wenn ein Strandfall sich eräugnete, die gestrandete Güter bey Heiligland ankomen auch solche von ihnen glücklich geborgen werden möchte, so siehet einjeder leicht daß sie mit solcher Vorbitte keinesweges etwas böses intendiren, noch weniger Fremdbden Schiffern Unglück anwünschen." Das im königlichen Staatsarchiv zu Schleswig liegende Exemplar des Laßschen Werkes ist mit Schreibpapier durchschossen, das handschriftliche Zusätze und Berichtigungen trägt. Diese rühren, wie sich aus verschiedenen Wendungen mit Sicherheit ergibt und Laß in der Vorrede zu der 1753 erschienenen zweiten Auflage des Werkes erwähnt, von dem Compastor Mich. Henrich Dresler her, der seit 1751 auf Helgoland im Amte war. Dresler äußert sich über das, was Laß vom Strandsegen auf Helgoland sagt, folgendermaßen: „Dies muß zu undenkfl. Zeiten geschehen, oder auch eine üble Nachrede seyn, deñ Niemand weiß sich zu erinnern dergleichen gehört zu haben, daß es geschehen.“ Er vermutet, daß die Beter nichts anders meinten, „als daß doch die arme Seelen wenigstens gerettet und dan die Güter zum Vorteil der Herrschaft des Eigener u Landes daselbst geborgen werden möchten,“ und wirft die Frage auf, „ob nicht zu wünschen, daß solche Vorbitten möchten eingeführt werden.“ Nach seinen und des Buches Angaben war es damals auf Helgoland Brauch, für „Krancke | Waffertodte, daß dieselbe mögen wieder gefunden werden | Verreisete dahin auch gehören (die zum Fisch-, Hummer-, Spier-Fang ausgefahren) Schniggen, Lootse“ am Sonntag zu beten. Im Jahre 1758 sprach Dresler an andrer Stelle ausführlicher über diesen Gegenstand. Der dänische Kriegsassessor Johann Friedrich Camerer schreibt in der Einleitung zu seiner 1. Nachricht von Helgoland, die aus einem Teile der zweiten Auflage des Laßschen Werkes besteht: „Noch eine Nachricht scheint mir merkwürdig zu seyn, welche ich einem Gönner der nähern Beschreibung dieser Länder und Küsten zu danken habe. Seine Worte lauten also; Es ist eine fast allgemeine Erzählung, daß die Helgoländer, ehemals auf den Kanzeln hätten bitten lassen, Gott wolle den Strand bey ihnen segnen. Der Hr. Laß hat solches S. 62. berührt. Andere behaupten gar, daß es annoch und auch in einem andern Kirchspiele geschehen soll. Man leget bey dieser Bitte den Helgoländern zur Last, daß sie in diesem Gebete böse Gefinnungen an den Tag legten, und daß sie damit gewünschet hätten, daß die Schiffe bey ihnen stranden möchten. Es ist dieses eine wunderliche Auslegung. Ist diese Bitte jemals gebräuchlich gewesen, so ist unter dem Strand nichts anders als die Fischerey verstanden worden. Ich wollte meiner Meinung noch gewisser seyn, und habe mich diesewegen bey dem Herrn Pastor Dresler erkundiget; Er antwortete mir nachstehendes: Was die Stelle bey Herrn Laß Beschreibung von Helgoland betrifft, so hat sie ihre Richtigkeit, oder man müßte sie falsch erklären. Seit dem ich den Gottesdienst alhier obgewaltet habe, ist die Vorbitte diese gewesen; Die Erhaltung des hiesigen Fisch- Hummer- und Spierfanges. Man bittet in diesem Gebete um nichts anders, als daß Gott des Segens, den er von den Fischen in das Wasser geleget, uns theilhaftig werden lassen möge, und die Aus- und Einfahrende für Gefahr behüten möge. Dieses heißt den Strand segnen. Denn die Sand-

spieren halten sich bey dem Strand sowol des Unterlandes, als der Sanddühnen auf, und würden diese Thierchen nicht unsern Strand füllen, wie elend würden wir leben müssen. Denn wir hätten alsdenn keine Lockspeisen vor die übrigen Fische, welche unsere Küsten umschwärmen. Die Lockspeisen müßten vor Geld angeschaffet werden, welches aber den Einwohnern sehr beschwerlich fallen dürfte. Sehen sie Hr. Laß Beschreibung nach S. 36. Ist unterdessen hier in vorigen Zeiten gebeten worden, daß Gott den Strand segnen wolle, so hat es dahin gezielet, weil dazumal die Fische auf den Strand geworfen worden sind, da denn ein jeder von den Dürftigen, und solchen Leuten, die nicht in die See gehen mögen, so viel Fische nehmen können, als er nöthig gehabt. Die übrigen sind eingesalzen und nach Hamburg gebracht worden. Wären auch solche Vorbitten hier, so wäre es nichts ungerechtes. Es würden viel Seelen, und manches Schiff und Gut erhalten worden seyn, die nun nahe bey unserm Lande im Wasser umkommen und versinken. Ich kan verschiedene Schiffe zehlen, die seit dem ich hier wohne, in die Tiefe gesunken sind, und man hätte ihnen auf keine andere Art helfen können, als wenn man sie gerade auf den Strand gesetzt hätte. Der König, der Schiffer und die Einwohner hätten ihren Theil erhalten. S. Laß. Wären aber anbey nicht die Seelen erhalten worden, und wäre also der Nutzen nicht immer größter bey diesem Segen des Strandes, als der angegebene Schaden?

Ich habe noch einen Auszug eines andern Briefes, von einem mit Namen Broder Friederichs, eben dieser Materie wegen, erhalten. Dieser Mann drückt sich also aus: Ob mir schon nicht bewußt ist, daß auf unserer Kanzel gebeten worden, Gott wolle den Strand segnen, so finde ich dennoch nichts anstößiges darinn, wenn es auch noch igo geschehen sollte. Denn wäre übrigens der Strand nicht mit den See- und Sandwürmern gesegnet, die sich in einem sehr engen Bezirke auf eine unglaubliche Art vermehren, so würden nicht in einem jeden Jahre so viel tausend Schellfische, und zu Winterzeiten die schönen Dörsche gefangen werden. Wenn ich also nun bey dem sogenannten Auftragen, den Strand gleichsam, mit Gebürgen von Fischen angefüllet sehe, kann ich als ein Christ ja als ein Mensch, der das Vaterland liebet, einen andern Wunsch thun? als diesen: Gott wolle den Strand ferner segnen. Es findet dieser Wunsch, auch bey den verunglückten Schiffen statt. Denn, wenn ich nur sechs Jahre zurück denke, so sind in der Zeit ein Flensburger, ein Holländer, ein Engländer und ein Schmockschiff nahe bey dem Lande gesunken. Es ist nicht das geringste von ihnen gerettet worden; von dreyen ist das Volk, Gott lob! noch geborgen worden. Wäre also etwas ungerechtes in dem Wunsche! Wollte Gott! obbemeldete Schiffe säßen auf dem Strand! Denn alsdenn wären die Menschen geborgen worden; sie würden nach der weltbekanntten Gnade unsers theuersten Monarchens sich des mehrsten Theils ihrer Güter zu erfreuen haben. Der Bernstein, welcher sonst häufig an diesem Strand gefunden worden ist, mag ebenfalls Ursach an diesem Wunsche gewesen seyn. Der Wunsch kann also immer bestehen, und heißt gar nicht seines Nächsten Tod und Untergang verlangen und hoffen. Ich zweifle aber dennoch, daß jemals ein solches Gebet auf unserer Insul gebetet worden sey.“

Dresler kommt in einem Helgoland, den 20. Juni 1758 datierten Schreiben, womit er Camerer allerlei Seltenheiten von der Insel übersendet, noch einmal auf den Strandsegen zurück. Er schreibt: „. . . Mein Herr! ist diese Vorbitte jemals gebräuchlich gewesen, denn so lange ich Helgoland bewohne, haben die Einwohner dieses merkwürdigen Felsens, diese Vorbitte nicht thun lassen; so haben sie dennoch nichts anders, als die Fischerey am Strande, verstanden. Die Eyländer reden beständig, den Strand segnen. Es heißt dieser Wunsch aber nicht, daß viele Schiffe untergehen oder an den Strand laufen sollen. Daran denken diese guten Eyländer nicht. Sie verstehen unter dem Strande nichts anders als die Vermehrung ihrer Fischerey. Denn wenn die Fischerey gut seyn soll, so müssen alle Arten Fische sich nach dem Strande hinwenden, und kann ich Ihnen, mein Herr! das versichern, daß seit meines Hierseyns nichts anders, gebethen worden, und die Rubrique dieser Vorbitte nichts anders heißt, als, den hiesigen Fisch, Hummer und Spierensfang &c. und nach diesen Worten bittet man Gott ja um nichts anders, als daß er so gnädig seyn wolle, des Segens, den er von den Fischen ins Wasser gelegt hat, uns wolle, wie bisher, theilhaftig werden lassen. Wir bitten ferner: Er wolle die Aus- und Einfahrenden für Gefahr bewahren. Die Sandspieren halten sich an dem Strande des Unterlandes sowohl, als an den Sanddünen, auf. Würden diese Thiere nicht gefangen, so würden die Umstände auf dem Lande nicht so gut seyn. Es würde den Einwohnern sehr bekümmertlich fallen, die Lockspeisen vor Geld anzuschaffen. S. Laß p. 36. Und, ich will noch mehr zugeben, wenn in vorigen Zeiten gebethet worden, daß Gott den Strand segnen wolle, so hat es so viel bedeutet, daß die Schiffe, da der Strand noch viel größer gewesen, an diesen und keinen andern Strand geworfen werden möchten. Ich will noch mehr zugeben, wenn auch alle Vorbitten auf den Strand gerichtet wären, so wäre doch noch nichts unchristliches darinnen. So lange ich dieses Felsenburg bewohne, sind in der Tiefe verschiedene Schiffe versunken. Und Maus und Mann blieb im Wasser. Wäre es nun vor die Menschen nicht weit besser, daß der Strand noch so wäre, daß die Schiffe nicht die Tiefe suchen müßten? Es ist wahr, der König, der Schiffer und die Einwohner behalten ein jeglicher seinen Theil. Würden aber dennoch nicht die Menschen erhalten? Sehen sie also, mein Herr! Das Gebeth mag angenommen werden wie es will, so bleibt es immer moralisch gut, und folglich christlich, es ist nichts ungerechtes in demselben. Verlangen sie übrigens noch andere Nachrichten von unserm Meerfelsen, so können sie allezeit auf meine Bereitwilligkeit ihr Vertrauen setzen.“

Außer dem von Laßens und Camerers Gewährsmännern als wirtschaftliche Grundlage der Helgoländer bezeichneten Fisch-, Hummer- und Spierensfang erschien noch der Schnepfensfang den Inselanern besonders wichtig, so wichtig sogar, daß nach ihrer „willkührlichen Beliebung“ vom 25. Januar 1387 der Fang dieser Vögel nicht als Entheiligung des Sabbats galt. In alter Zeit scheint der Heringfang um Helgoland durch seinen reichen Ertrag für die Inselaner eine alle andern Beschäftigungen zurückdrängende Bedeutung gehabt zu haben. Um 1530 ernährte der Fang dieses Fisches in den helgoländischen Fischgründen 2000 Personen, dann sank sein Ertrag rasch bis zum

gänzlichen Versiegen. Enobloch erzählt in seiner chorographischen Beschreibung der Insel Heyligland (Hamburg 1643), wie die Heringsfänger in alten Zeiten, bevor sie zum Fange fuhren, „mit einem gewissen Crucifix in aller devotion auf Heyligland herum gezogen wären und wie, wann solches geschehen, die Heringe in unzähliger Menge oben auf dem Wasser sich sehen lassen,“ bis die Grausamkeit und der Übermut eines Heringsfängers die Fische für immer verschucht habe. Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts füllten Hummer, Rabeljau, Schellfisch, Butt und Makrele die Netze der Helgoländer. Der Prediger bekam außer einem mäßigen Gehalte von jeder Schaluppe eine jährliche Abgabe und hatte teil an jeder Feuer, die ein Lotse bedungen hatte. Man darf also annehmen, daß er auch Anteil an dem Drittel des Strandguts hatte, das auf Helgoland zur Verteilung kam. So war auch hier, wie auf den ostfriesischen Inseln, das Haus des Predigers zum Teil aus Strandgut gebaut, und so rüttelte auch hier der Prediger, der das Strandrecht bekämpfte, an den Stützen des eignen Daches. Und heißte wirklich das Gebet um Strandgut Eingang ins Gotteshaus, so dürfte es dem Geistlichen schwer geworden sein, ihm die Pforte zu verschließen.

Wo vollends die Existenz eines Gotteshauses in dem Maße auf das Strandgut gegründet war, daß ein Versiegen dieser Einnahmequelle den Verfall der Kirche verursachte, da konnte, wenn es auch den Hütern dieser Gotteshäuser gelang, das Gebet um Strandgut zu bannen, die Sage, daß in diesen Kirchen um Strandgut gebetet worden sei, nicht gebannt werden. Die fast erschreckende Tatsache, daß Kirchen mit Strandgut fundiert waren, wirkt weniger befremdend, wenn man bedenkt, daß zwischen Kirchen und Schiffen ein seltsames Geben und Nehmen stattfand. Die Strandkirchen waren wichtige Landmarken, sie führten und warnten die Schiffe und gaben ihnen damit viel, auch wenn sich die Schiffer nur lee- und luwärts, nicht aufwärts weisen ließen. Der Kirche St. Clementis zu Büsum in Norderdithmarschen stand nach einem Privileg aus dem Jahre 1551 der Zehnte von den Strandgütern zu, die zu Büsum geborgen wurden. Von 1551 bis 1765 wurde der Kirche dieses Sonderrecht, „von denen daselbst gestrandeten Gütern den Zehenden voranzunehmen und selbigen zu unterhaltung und reparirung derselben zu emploiren, weilm selbige Kirche ohnedem nur schlechte Einkünffte hat,“ siebenmal bestätigt. Und noch im Jahre 1774 gab die Kirche dadurch, daß sie bei einer Strandung ihren zehnten Teil vorwegnahm, der dänischen Rentekammer, die das Strandrecht mit eigennütziger Sorgfalt überwachte, Anlaß, das Büsumer Vorrecht auf seine Gültigkeit zu prüfen. Wenn man nun auch bedenkt, daß die Büsumer Kirche, abgesehen von ihrem Dienst als Landmarke, besonders dadurch sich ein Recht auf einen Teil des Strandguts erwarb, daß nach einer Bestimmung des Privilegs zwei glaubwürdige Männer von den Baumeistern und Prädikanten mit den Bergern unverderbliche Kaufmannsgüter „Ein ganz Jahr vnde Dag“ für die unbekanntenen Eigentümer aufbewahren mußten, so war doch auch dieser Anteil, den eine Kirche an dem nicht immer ohne Schuld erkaufen Gewinne aus fremdem Leide hatte, geeignet, die Annahme, daß in dieser und in andern Strandkirchen um Strandgut gebetet werde, zu stützen.

Die nordfriesischen Inseln sind von dem Strandsegenmärchen nicht verfehrt worden. Hell ist ihr Strand, nur die Schatten der Silbermöwen huschen über ihn hin. Durch den Reigen dieser Vögel, die wie „eine geflügelte Wache“ über ihren Nestern am Strande schweben, hat der graue Vogel von Bornholm keinen Weg gefunden.

Und doch haben sich auf diesen hellen Inselrändern mit ihren von der Sonne durchleuchteten Vogelwolken arme Menschen schwer mit Schuld beladen. So schwer, daß es unmöglich scheint, die Last auszugleichen. Allein die schwere Not ihres Lebens genügt, die Schale der Schuld zum Steigen und stehenden Schweben zu bringen.

Dem Friesenvolke auf den Uthlanden an der Westküste Schlesiens zerbrach das Meer die Heimat. Um das Jahr 1250 umfaßten die Inseln und die Festlandmarschen, die man die Uthlande nennt, noch fünfzig Quadratmeilen, um 1600 waren sie auf zwanzig Quadratmeilen geschwunden, und von den zehn Quadratmeilen Inseln, die es 1600 noch gab, waren 1856 nur noch fünf übrig.

„Mandrank“ auf „Mandrant“ ging über das Inselnland, vom Festlande kam der Schwarze Tod und Räubervolk wie Kort Widerik aus Büsum und seine Bande übers Watt, Kriegsnot und Steuerdruck, der sogar den kargen Gewinn aus dem Rochenfange nicht verschonte, brachen dem Volksreste, den Flut und Seuche übrig gelassen hatten, die sittliche Kraft. Im Jahre 1436 suchte der „blanke Hans“ Hörnum, die schmale südliche Halbinsel von Sylt, heim und nahm den wenigen Bewohnern des Dorfes Alt-Mantum, die diese Sturmflut überlebten, Heim und Habe und den Mut, zu pflügen und zu säen wie bisher. Die zähe Liebe zum Heimathboden vermochte er ihnen nicht zu nehmen. Sie zogen auf der zerbrechlichen Halbinsel südwärts und bauten sich in Kressenjakobsdäl, einem Dünentale auf der Südspitze, Erdhütten. Hier fanden sie sogar wieder den Mut zu singen, allerdings klingt, was sie nach Hansen, dem Chronisten der friesischen Uthlande, sangen:

Fry is de Fischfang,  
Fry is de Jagd,  
Fry is de Strandgang,  
Fry is de Nacht;  
Unser is de See un de schöne Hörnummer Rhee\*) —

an Schillers Räuberlied an.

Sie taten, was ihr Lied vermuten läßt. Die von dem Elemente räuberisch heimgesuchten Hörnummer wurden selber Räuber. Unter ihrem Führer Bidder Lüng wurden sie am Ende des fünfzehnten und am Anfange des sechzehnten Jahrhunderts den Küstennachbarn furchtbar, doch erhob sich der lange Peter und seine Schar dadurch weit über das Treiben und die Geltung gewöhnlicher Strand- und Seeräuber, daß er seine Landsleute in ihren Kämpfen mit Nachbarstaaten unterstützte, bis er selbst den Hamburgern unterlag.

Dann begann ein drei Jahrhunderte langer Kampf der Strandvögte gegen die Strandräuber auf Hörnum. Die Vögte Erk Mannis, Niß Bohn und

\*) Rede.

Taf Steffens unterlagen in diesem Kampfe, erst der Strandinspektor Lorenz Petersen war stark genug, das Übel mit Erfolg zu bekämpfen. Er kontrollierte unermüdet das Vorland und die Dünen der Insel und belebte durch sein Beispiel auch den Eifer der unter ihn gestellten Strandvögte von Rantum, Westerland und Kampen. Es gelang ihm, den Strand seiner Heimat von Raub und Diebstahl zu reinigen. Ein Menschenleben war zu kurz und eines Menschen Kraft zu schwach, Mißstände, die so tief in den Lebensverhältnissen der Inselbevölkerung wurzelten wie der Strandraub, auszurotten. Zum Glück für die Insel erbte sich Lorenz Petersens Geist ein Jahrhundert lang in den Strandvögten und Strandinspektoren Sylts fort. So vollendeten der Strandvogt Niß Taten in Rantum (von 1728 bis 1790) und die Westerländer Strandinspektoren Broder Hansen Decker (von 1788 bis 1818) und Meinert Broder Decker (von 1818 bis 1852) Lorenz Petersens Werk. Wie dieser bekämpften sie nicht nur den Strandraub und den Stranddiebstahl durch die Strafe, sondern suchten diese Verbrechen dadurch zu verhüten, daß sie die Not der Strandbewohner und damit den Nährboden jener Verbrechen einschränkten. Lorenz Petersen nannten seine Landsleute „de Hahn,“ weil er in seiner Jugendzeit als Lotsenschüler auf Helgoland seine Genossen vor Tage weckte, indem er das Krähen des Hahns nachahmte und dadurch den Wett-eifer aller Hähne der Insel erregte. Später wurde er, wie Hansen im Volksbuche für das Jahr 1849 für Schleswig, Holstein und Lauenburg schön ausführt, dadurch „recht eigentlich der Wecker seiner Landsleute zu einem neuen schönern Tage,“ daß er sie auf einen neuen, einträglichen Nahrungszweig, den Walfischfang, hinwies, den er im Dienste Hamburger Keder als Grönland-fahrer kennen gelernt hatte. So wuchs der Wohlstand und schwand die Not, und mit ihr die Schuld. Und bald gab es auf den armen nordfriesischen Inseln einen Mann, dem sein Glück beim Walfischfange den Namen der glückliche Matthies eingetragen hatte.

Lorenz Petersens Nachfolger verbesserten die Lage der Inselbewohner auch dadurch, daß sie die Bepflanzung der Dünen, den Bau der Deiche und die Feld- und Geldwirtschaft der Gemeinden verbesserten. So führten nach Lorenz Petersen diese Männer ein Volk, das seine Hände nicht zu bergen brauchte, aus den Schatten alter Zeiten ins Licht des neunzehnten Jahrhunderts.

Die Sage hat die Schuld längst vergangener Geschlechter nicht vergessen. Die Gestalten, die sie wach erhält, zeugen von Mord und Raub und Diebstahl am Strande. Bezeichnend für die germanische Denkweise der Insulaner und die Lebenskraft ihrer mythologischen Vorstellungen ist der Umstand, daß nach der Sage Frauen mit übernatürlicher Macht Wind und Wellen beherrschen. Maren Taten, des braven Niß Taten auf Hörnum Mutter, soll auf den Dünen stehend mit wilden Gebärden Stürme heraufbeschworen und Schiffe zum Stranden gebracht haben, indem sie wie eine Meerjungfrau oder auch wie ein Schwan vor ihnen hereschwamm und sie auf Klippen lockte. Das war Ran in der Gestalt einer Strandbewohnerin, die die Sorge um ihr armes Haus verleitete, vom Sturme gefährdete Schiffe durch falsche Zeichen zum

Stranden zu bringen. Maren Takens war die Frau des Strandvogts, niemand wagte sie zur Rechenschaft zu ziehen. Da sollen die Pferde über sie Gericht gehalten und sie mit ihren schweren Hufen zertreten haben. Niß Takens Mutter wurde im Jahre 1747 von einem scheu gewordenen Pferde tödlich verletzt. Die schlimme Rolle, die die Frauen der Inselbewohner bisweilen am Strande spielten, und die trotzdem ungebrochne sittliche Kraft des Inselvolks wird auch durch eine Geschichte beleuchtet, die man aus Niß Takens Amtsführung erzählt.

Eine berühmte Stranddiebin, Ellen Mannis, hatte sich einer gestrandeten Tonne Butter bemächtigt. Da nahte Niß Takens, der Strandvogt. Die Diebin setzte sich im Vertrauen auf die weitem bekannte Keuschheit Niß Takens entkleidet auf ihre Beute. Und wirklich gewann das sittenlose Weib die edle Eigenschaft des Strandvogts zur Bundesgenossin, die den gewaltigen Mann, der, nur mit einer Art bewaffnet, Strandräuberscharen entgegentrat, von der nackten Räuberin fernhielt.

In der Christnacht 1713, kurz vor Lorenz Petersens Amtsantritt, erschlugen Hörnummer Strandräuber einen Schiffbrüchigen und verscharrten die Leiche in einem Dümentale, dem Dickendäl. Seitdem geht dort der Dickendälmann Sühne heischend um.

Von der Strandsegenssage habe ich in den mir bekannt gewordenen Schriften über die nordfriesischen Inseln keine Spur gefunden. Hansen spricht in seiner Geschichte der friesischen Uthlande, in seiner Beschreibung des Schleswigischen Wattenmeeres und der friesischen Inseln und in seinen kleinern in Biernackis Volksbuch enthaltenen Schriften zur friesischen Geschichte wiederholt von dem „Strand mit seinem Segen und Unsegen,“ er nennt das Glück eines Strandvogts „sehr zweideutig,“ und „der Strandseggen pflegt sich“ nach seiner Ansicht „in Unsegen zu verwandeln.“ Nirgends gebraucht er das Wort in anderm Sinne als hier, nirgends bezeichnet er damit ein Gebet um Strandgut. Nun weiß er zwar von einem Prediger Jacobus Boethius zu erzählen, der von den Amrumern vertrieben wurde, weil er ihnen mit seiner Verurteilung des Strandraubes lästig geworden war, nirgends erwähnt er jedoch ein Gebet um Strandgut. Ich glaube diesen Umstand als kräftige Stütze der Annahme betrachten zu dürfen, daß auf den nordfriesischen Inseln ein Gebet um Strandgut nie üblich war.

Die Strandordnung, deren Beobachtung die Strandvögte und Strandinspektoren zu überwachen hatten, beruhte auf dem 1444 zwischen dem Herzog Adolf dem Achten und den Ratleuten der drei Eiderstedtischen Lande vereinbarten Eiderstedtischen Seerechte. Es bestimmte im wesentlichen die gewöhnliche Verteilung des Strandguts unter den Landesherrn, den Eigentümer und die Berger und wurde erst im Jahre 1803 durch eine neue Ordnung aufgehoben, nach der die dänische Regierung auf ihren Anteil an dem Strandgute zugunsten des Eigentümers verzichtete. In der aus dem Jahre 1542 stammenden Christlyken Kercken Ordeninge, De yñ den Fürstendömen | Schleswig | Holsten etc. schal gehalten werdenn, enthält die lateinische Vitanei die Bitten *Vt afflictos & periclitantes respicere & saluare digneris* und *Vt fruges terræ dare & conseruare*

digneris, die deutsche die Bitten „Allen de in nocht vnd wahr sint | mit hülpe erschinen,“ „Den Secuären den vnd reisenden | Mann vor allem vnglück bewaren,“ „De frucht vp dem Lande | vnd Bissche im water geuen vnd bewaren.“ Bezüglich der Vitanei bestimmte die Kirchenordnung: „De schal mit allem vlite gebedet vnde gesungen werden | in Steden vnde Dörperen | mit einer Collecten | alle Weke des Sondages vnde Werkeldages | also idt gelegen syn wert. Sölkes schölen de Pastores nicht vnderlaten | Se können ock na gelegenheit der tydt vnde nocht | etlike Verse in der Letanien körten | edder ock thosetten vnde enderen | also idt de Superintendenten vor gudt ansehn.“

Das Schleswigische und Holsteinische Kirchenbuch von Ad. Narius aus dem Jahre 1665 enthält in der Vitanei die Bitten: „Allen | so in Noth und Gefahr sind | mit Hülffe erscheinen |,“ „alle Seefahrende und reisende vor Unglück bewahren |,“ „Die Früchte auf dem Lande und Bäumen | geben und sie bewahren.“ Ein in demselben Jahre zu Schleswig gedrucktes Gebet-Buch Darinnen Etliche andächtige Geistreiche Kirchen- und andere Gebete auff eines jeden Stand und Anliegen gerichtet enthält in dem für das königliche Gebiet bestimmten allgemeinen Kirchengebete die Bitte: „bewahre die Reisenden | sey gnädig den Sterbenden.“ Im fürstlichen Gebiete betete man: „Sei . . ein Helfer aller . . Berreyseten | und die sonst in Noth und Gefahr seynd.“ Ein Gebet eines Schiffers | oder der sich sonst zur See begeben wil und ein Gebet zur Zeit grosser Sturmwinde und Wasserfluthen sind Belege dafür, daß die kirchlichen Behörden auf die besondern Verhältnisse der Küstenbevölkerung in den Gebetsformeln Rücksicht nahmen. Die Fürstl. Holstein-Plönische Kirchenordnung von 1732 enthält nichts sich auf die Strandverhältnisse Beziehendes.

Als eine Spur des alten Götterglaubens mag aus den Zeiten, da noch Ran, nicht eine tödtliche Uferströmung die Schiffbrüchigen nicht auf den Strand gelangen ließ, dem Untergange eines Schiffes, das in der Nähe des Landes die Wogen zerschlugen, die düstre Weihe eines von der Gottheit gewollten Ereignisses lange eigen gewesen sein. Als dann die Landesherrn den Strand für sich in Anspruch nahmen, die einträglichsten Strandgewerbe theils zu Regalien machten, wie die Bernsteinfischerei und den Austernfang, theils hoch besteuerten, wie die Jagd auf Hasen und Vögel und das Bergen, da bekam der Strandraub ganz das harmlose Aussehen eines noch dazu reichlich mit Mühsal und Gefahr verbundenen, nicht eben reich lohnenden ehrsamem Gewerbes. Es hätte nun gar keiner Beziehungen zwischen religiösen Einrichtungen und dem Strandrechte bedurft, ein Gebet um Strandgut im Munde einfältiger und rauher Naturen erklärlich erscheinen zu lassen. Aber das durch den Anteil, den der Landesherr davon nahm, hinlänglich als erlaubter Gewinn bezeichnete Strandgut wurde obendrein als eine von Gott gegebene und ihm als Opfer willkommene Form des täglichen Brotes dadurch legitimiert, daß die Existenz von Gotteshäusern, Priestern und Armen auf den Ertrag des Strandrechts gegründet wurde. Dazu kam noch ein Umstand, der es nicht nur möglich sondern fast wahrscheinlich macht, daß an einzelnen Orten um Strandgut gebetet wurde. Ein Teil der Seelsorge lag auf den Inseln den Strandvögten in ihrer Eigenschaft als Küster ob. So war nach Hansen der

Strandvogt zu Rantum auf Hörnum auch der Hirte seiner Gemeinde, nicht nur der Hüter des einsamen Strandes, und wenn man nach den häufigen Anklagen wegen Stranddiebstahls schließen darf, die gegen Strandvögte erhoben wurden, lasen nicht alle der kleinen Gemeinde die Predigten und Gebete so eindringlich und warm vor wie Niß Taten. Und der Schneider, der nach Feltmann am Ende des siebzehnten Jahrhunderts auf Rorderney die Toten begrub, den Kirchendienst versah und predigte, wird sich schwerlich geweigert haben, um Strandgut zu beten, wenn die Gemeinde dieses von ihm verlangte.

So waren, auch wenn die zuletzt erwähnten Fälle die einzigen waren, in denen Laien Seelsorge ausübten, die Bedingungen für die Entstehung einer blasphemischen Sitte gegeben. Daß trotzdem nur die Sage von dem Gebete um Strandgut zu erzählen weiß und dafür, daß das Gebet an unsrer Küste wirklich üblich war, kein einziger stichhaltiger Beleg vorhanden ist, gibt uns die beruhigende Sicherheit, daß in den Kirchen an unsern Küsten ein solches Gebet nicht als Brauch sondern höchstens vereinzelt vorkam und dann die Empörung und den Widerspruch weckte, die jetzt noch in der Sage nachhallen.

Vor dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts habe ich die Sage nicht erwähnt gefunden. Wahrscheinlich entstand sie nach dem Niedergange der Hanse, als alles Unkraut am Strande aufschöß, das der Bund gejätet hatte. Daß sie erst so spät erwähnt, verteidigt und bekämpft wurde, mag mit dem Auftreten Speners zusammenhängen, der die Gewissen weckte und das Empfinden verfeinerte.

Leider hat sich nur der Wust der Strandrechtsakten erhalten, während so manche schöne Rettungstat an der deutschen Küste nur vom Herrn gesehen ins Meer geworfen wurde. Es sollte neben den fast zu ausführlichen Akten des Strandraubes eine dem Heldenbuche unsrer Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger vorausgehende Geschichte vom braven Manne geben. Schade, daß ihre meist nur in Sand und Meer und Menschenherzen geschriebnen Züge fast alle schon längst verweht, verrommen und vermodert sind.



## Spanisches



In dem Befreiungskampfe gegen Spanien hat sich das winzige Holland zur Weltmacht emporgeschwungen. Doch gestaltete sich sein Schicksal dem seines damals gewaltigen Gegners insofern ähnlich, als es wie dieser seine Weltmachtstellung nur kurze Zeit behauptete. Die kleine Handelsrepublik Venedig hatte ein halbes Jahrtausend lang als Weltmacht gelten können; Holland mußte rasch auf die Stufe der unbedeutenden Kleinstaaten zurücksinken, weil seine Blüte in die Zeit fiel, wo die durchgreifende Polizierung der großen Völker die